

Satzung zur 2. Änderung **der Friedhofssatzung**

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 17 Abs. 2 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) pflegearme Erdgräber - Breite 0,50 m, Tiefe 0,40 m, Höhe ab 0,06 m
- b) pflegearme Urnengräber - Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe ab 0,06 m

Artikel 2

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

In § 18 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Das Herrichten von abgesackten Gräbern ist nur durch Personal der Samtgemeinde Elm-Asse oder deren Beauftragten vorzunehmen. Selbstdurchgeführte und nicht fachgerechte Auffüllungen werden kostenpflichtig ausgebessert und in einen fachgerechten Zustand hergerichtet. Die nach Satz 2 entstandenen Kosten können dem Verfügungsberechtigten auferlegt werden.

Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

In § 18 wird der Absatz 8 um folgenden Satz ergänzt:

Verwelkte Trauerfloristik wird 4 Wochen nach stattgefundenener Trauerfeier oder Beisetzung durch Personal der Samtgemeinde Elm-Asse oder deren Beauftragten entfernt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Schöppenstedt, den 12.03.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

(D. Neumann)

